

b. auf dem rechten Elbufer:

1. den unterhalb der Marienbrücke zwischen den Meinköschelschen Getreideschuppen und dem Hauckeschen Pferdestalle am westlichen Abhange des sogenannten Schweineberges gelegenen Platz und
2. die zwischen der Tied- und Melanchthonstraße gelegenen communlichen Baustellen.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, nehmen wir zugleich Veranlassung, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß die Vornahme mehrgedachter Reinigungsarbeiten sowohl auf dem öffentlichen Straßenraume hiesiger Stadt wie auch aus den nach öffentlichen Straßen führenden Fenstern hiesiger Wohnungen bei Strafe verboten ist. — Bef. vom 5. Juli 1876.

156) Zur Abhilfe vielfacher Beschwerden und Nachtheile wird verordnet, daß beim Abladen von Steinkohlen auf hiesigen Straßen und öffentlichen Plätzen die Kohlen in gehöriger, die Entstehung von Staub verhindernder Weise angefeuchtet werden, wofür die Ablader oder deren Dienstherrschaften bei Geld- oder Haftstrafe verantwortlich sind. Bef. v. 28. September 1855. (Erneuert unterm 20. Octbr. 1864.)

157) Vorschriftsgemäß hat die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze hiesiger Stadt wöchentlich dreimal und zwar an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, beziehentlich an jedem Vorabende eines auf einen Wochentag fallenden Festtages, außerdem aber auch bei grober Verunreinigung, so oft es nöthig ist, zu erfolgen, auch ist der angesammelte Schmutz und Unrath sofort zu beseitigen, sowie bei trockener Witterung vor dem Kehren zur Verhütung des Staubes die Straße gehörig zu sprengen.

Obwohl vorauszusetzen ist, daß von den Herren und Frauen Hausbesitzern bez. Administratoren dieser lediglich durch Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt der Stadt gebotenen Maßregel bereitwilligst entsprochen werde, bemerken wir zugleich, unter Bezugnahme auf § 366 sub 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, daß Uebertretungen obiger Bestimmungen mit Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Haft geahndet, sowie die nicht gehörig gereinigten Straßen und Plätze auf Kosten der betreffenden Hausbesitzer bez. Administratoren werden gereinigt werden.

Bekanntm. vom 2. Novbr. 1874, eingeschränkt unterm 10. April 1876.

158) Bei eingetretenem Schneefall sind die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter verpflichtet:

1. die längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke liegenden Trottoirs und Fußwege von Schnee und Eis sorgfältig zu reinigen;
2. bei stattfindender Glätte zur Sicherheit der Passage die Trottoirs und Fußwege mit Sand, Asche oder einem anderen, die Glätte abstumpfenden Material während der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends so oft und so dicht zu bestreuen, als die Witterung dies erforderlich macht;
3. die hin und wieder an den Dächern oder Dachrinnen zc. sich bildenden Eiszapfen vorsichtig abzustößen, dagegen

4. des Auswerfens des Schnees und Eises aus den Gehöften der Grundstücke auf die Fahrstraße, ebenso wie des Zusammenhäufens des auf der Letzteren gefallenen Schnees in der Mitte (Krone) der Straße sich zu enthalten.

(Zur Ablagerung von Schnee werden die betr. Plätze jedesmal besonders bekannt gemacht.)

Zugleich wird

a) das Ablagern von Schnee an allen anderen, als den nurbezeichneten Plätzen verboten, auch soviel die an der Elbe bezeichneten Plätze betrifft, nur insoweit gestattet, als von da aus der zur Abladung kommende Schnee sofort in die Elbe geschüttet wird, ebenso wird

b) das Ablagern von anderen Gegenständen, z. B. von Asche, Schutt, Kehricht zc., an den bezeichneten Plätzen auf das Strengste untersagt, auch ist

c) das Ablagern von Schnee nur während der Zeit von früh 6 Uhr bis Abends 10 Uhr gestattet.

Fälle der Säumniß, sowie Zuwiderhandlungen gegen diese oder jene Bestimmungen, sowie Nichtbeachtung der etwaigen Weisungen der an den betreffenden Plätzen aufgestellten Posten werden, außer der Ausföhrung des Versäumten auf Kosten der Säumigen, auf Grund § 366 sub 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu Sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet. — Bef. v. 28. Dez. 1876.

159) In Erneuerung unserer Bekanntmachung vom 27. April 1863 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Anbringen von sogenannten Fahnen- und Rasenschildern in hiesiger Stadt verboten ist. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind mit Geldstrafen bis zu Sechzig Mark eventuell entsprechender Haftstrafe zu belegen und wird nach Befinden die sofortige Beseitigung solcher verbotswidrig angebrachten Schilder auf Kosten der Besitzer ausgeführt werden. Zugleich wird hiermit noch bekannt gegeben, daß auch das Anbringen von sogenannten Handwerkslieden und Gewerbszeichen nur nach Einholung besonderer Erlaubniß gestattet ist und daß Zuwiderhandlungen hiergegen der obigen Strafbestimmung gleichfalls unterliegen. Gesuche um Ertheilung dieser Erlaubniß sind bei unserem Wohlfahrtspolizeiamte — Rathhaus, Zimmer Nr. 24 — schriftlich unter genauer Angabe der Größe, Form und sonstigen Beschaffenheit des anzubringenden Gegenstandes, sowie der Verlichkeit, wo die Anbringung erfolgen soll, einzureichen. Bef. v. 12. October 1880.

IX. Feuerpolizei betreffend.

160) Bestimmungen in Betreff der Aufbewahrung von Spirituosen.

I. Spirituosen von 60—80° Alkoholgehalt sind 1) nur in feuerfesten und hellen Kellerräumen oder Niederlagen zu verwahren, oder es ist, falls künstliches Licht von außen her erforderlich, dem Stadtrathe vorher darüber Anzeige zu machen; 2) u. 3) die Lagerräume sind mit doppelten Thüren